

Auszeichnung

In Würdigung hervorragender Verdienste um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens wurde

Lew Nikolajewitsch Smirnow,

Präsident des Obersten Gerichts der UdSSR
und des sowjetischen Juristenverbandes,

mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold geehrt.

werden. Durch die Verhandlungsführung müsse gewährleistet werden, daß die Werktätigen nicht nur mit dem äußeren Erscheinungsbild der jeweiligen Rechtsverletzung, sondern vor allem mit ihrem Wesen, mit den Ursachen und Bedingungen des Geschehens vertraut gemacht werden. Die Hauptverhandlung müsse so gestaltet werden, daß die Werktätigen erkennen, wo die entscheidenden Ausgangspunkte für die Rechtsverletzung liegen und was sowohl in der Leitung des jeweiligen Bereiches als auch in den zwischenmenschlichen Beziehungen verändert werden muß, um Rechtsverletzungen den Boden zu entziehen.

Der Präsident des Obersten Gerichts wandte sich sodann einigen Problemen der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zu. Die Verantwortung der Gerichte bei der Anwendung der neuen Zivilgesetze bestehe vor allem darin, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe zu verwirklichen. Die Rechtsprechung trage dazu bei, die eigenverantwortliche Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Bürger und Betriebe sowie der Bürger untereinander zu fördern und sozialistische Verhaltensweisen zu entwickeln. Die Rechtsprechung habe dem wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums und der konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe zu dienen, wobei dem Wohnungsmietrecht, dem Kauf- und Dienstleistungsrecht sowie den Bestimmungen über die Wiedergutmachung von Schäden besondere Bedeutung zukomme.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sei es erforderlich, die gesellschaftliche Wirksamkeit insbesondere in den Verfahren zu verstärken, die die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Gewährleistung des Leistungsprinzips und der materiellen Interessiertheit, die Stabilität der Arbeitsrechtsverhältnisse, den Schutz der Arbeitskraft und des sozialistischen Eigentums betreffen. Angesichts der Bedeutung, die diesen Verfahren über den Einzelfall hinaus zukommt, sei stets zu prüfen, wie die Verfahrensergebnisse zur Förderung der Initiativen der Werktätigen und zur Verbesserung der Leitungstätigkeit genutzt werden können. Die Bestimmungen der neuen ZPO enthielten alle Voraussetzungen, um über das Einzelverfahren hinaus auf die freiwillige Einhaltung des Arbeitsrechts und auf die Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Arbeitsrechtsverletzungen hinzuwirken. In diesem Sinne seien auch Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zu nutzen.

Für die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts sei es z. B. wichtig, der zügigen Durchführung von Unterhaltsverfahren bis zur Vollstreckung der Entscheidungen — wie überhaupt der Unterstützung der Mütter bei der Geltendmachung von Unterhalt für die Kinder — auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dazu gehöre auch, daß den werktätigen Müttern genaue Informationen über die rechtlichen Regelungen der sozialpolitischen Maßnahmen gegeben werden.

Der Präsident hob abschließend hervor, daß die im Beschlußentwurf des Plenums festgelegten Aufgaben an alle Gerichte große Anforderungen stellen. Deshalb müsse ihre Durchsetzung durch das Plenum und die anderen Organe des Obersten Gerichts sowie durch die Direktoren und Senate der Bezirksgerichte gut organisiert und kontrolliert werden. Es sei davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine langfristige Aufgabenstellung handelt.

In der anschließenden Diskussion betonte der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, H.-J. Heusinger, die aktuelle Bedeutung des Gegenstandes der Plenartagung und die Notwendigkeit einer engen, kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht, um die den beiden zentralen Leitungsorganen obliegenden Aufgaben mit hoher Qualität und Effektivität erfüllen zu können. Ausgehend von den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED und der großen Bedeutung, die der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zukommt, erläuterte der Minister die Anforderungen an die weitere Qualifizierung der Richter. Die Qualifizierung müsse als permanenter Prozeß begriffen und praktiziert werden. Auch sei es notwendig, den Erfahrungsaustausch zu intensivieren und die besten Erfahrungen der gerichtlichen Tätigkeit auf andere Gerichte zu übertragen. Der Minister unterstrich die Notwendigkeit einer wirksamen operativen Arbeit, einer zielgerichteten analytischen Tätigkeit sowie einer engen Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen und wirtschaftsleitenden Organen, um die Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu erhöhen und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen beizutragen.

In der vielseitigen und interessanten Diskussion befaßten sich die Mitglieder des Plenums mit den Hauptproblemen des Beschlußentwurfs, vermittelten ihre Erfahrungen zu den aufgeworfenen Fragen und legten Schlußfolgerungen zur Umsetzung des Dokuments in den Bereichen des Obersten Gerichts sowie in den Bezirks- und Kreisgerichten dar. Es wurde hervorgehoben, daß die weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie auch darauf gerichtet sind, bei allen Bürgern die Überzeugung zu vertiefen, daß das sozialistische Recht die sozialistische Gesellschaftsordnung und die Rechte und Interessen der Bürger zuverlässig schützt.

Aus den Bezirken wurde berichtet, daß vielfältige Aktivitäten entwickelt worden seien, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen. Das beziehe sich vor allem auch auf die Durchführung wirksamer Verhandlungen sowie auf die Anwendung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in den Verfahren sei weiter qualifiziert worden. Es habe sich gezeigt, daß weitgehend Identität zwischen den Auffassungen der gesellschaftlichen Kräfte und dem Ergebnis der Verfahren bestehe.

Die Gerechtigkeit der gerichtlichen Entscheidung wie auch die Gesetzlichkeit ihres Zustandekommens seien für die Wirksamkeit der Entscheidung gleichermaßen von Bedeutung. Die Einschätzung, daß Überzeugung und Erziehung die Hauptmethode zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sei, weise in verstärktem Maße darauf hin, daß in den Strafverfahren den Umständen zur Täterpersönlichkeit im Prozeß der Strafzumessung entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen sei. Der Anwendung von Bewährungsverurteilungen seien weitere Möglichkeiten erschlossen, die auf der Grundlage der Tatschwere aber auch davon abhängig seien, ob und in welchem Maße sich der Täter als erziehungsfähig und erziehungsbereit erweise. Die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung und der Strafaussetzung auf Bewährung sei unter Berücksichtigung von Tat und Täter in differenzierter Weise vorzunehmen.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts wurde eingeschätzt, daß in der Durchsetzung des neuen ZGB und der neuen ZPO ein hohes Maß an Effektivität und Rationalität erreicht worden sei. Die Zivilgesetze hätten zu einer höheren Qualität der Rechtsprechung geführt. Die Anwendung des neuen Zivilrechts müsse auch weiterhin fest in die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte einbezogen werden.

Das Plenum verabschiedete den Beschluß zu Aufgaben bei der weiteren Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und ihrer Leitung.